

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c62a0156-4161-3d6f-9853-d74931fe0740>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von Druckgasbehältern durch den Sachverständigen Prüfen im Bauartzulassungsverfahren, erstmaliges Prüfen und Prüfen nach Änderung und Instandsetzung (TRG 760)
Amtliche Abkürzung	TRG 760
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln Druckgase

Richtlinie für das Prüfen von Druckgasbehältern durch den Sachverständigen Prüfen im Bauartzulassungsverfahren, erstmaliges Prüfen und Prüfen nach Änderung und Instandsetzung (TRG 760)

Ausgabe Januar 1985 (BArbBl. 1/1985 S. 45; eingearbeitete Änderungen: 10/1995 S. 66; 11/1997 S. 76)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Allgemeines	2
Prüfen im Bauartzulassungsverfahren	3
Erstmaliges Prüfen	4
Prüfen von Sonderanfertigungen	5
Prüfen nach Änderung oder Instandsetzun	6
Prüfbescheinigungen	7
Nahtlose Flaschen aus Stahl	Anlage 1
Geschweißte Flaschen und Treibgastanks aus Stahl	Anlage 3

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Prüfen im Bauartzulassungsverfahren von Einwegflaschen und Druckgasbehältern ortsbeweglicher Feuerlöscher	Anlage 4
Geschweißte Fässer aus Stahl	Anlage 5
Geschweißte Fahrzeugbehälter für flüssige tiefkalte Druckgase	Anlage 7
Druckgasbehälter nach TRG 360 für flüssige tiefkalte Druckgase	Anlage 8
Prüfen nach Änderung oder Instandsetzung	Anlage 10